

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi,
Dr. Ursula Fischer und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/8331 —**

**Zu ersten negativen Auswirkungen der Pflegeversicherung auf Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer**

Mit dem Inkrafttreten der sozialen Pflegeversicherung fielen ab 1. Juli 1994 beispielsweise bei ärztlich verordneten, also medizinisch notwendigen Heilkuren sofort die bisher üblichen Schontage weg. Diese Schontage – in der Regel ein bis drei Tage – dienten dazu, den Übergang von der Ruhephase im Sanatorium zum Alltagstrubel am Arbeitsplatz zu erleichtern. Sie wurden zum Wäschewaschen ebenso dringend benötigt wie dazu, sich wieder in das Alltagsleben der Familie einzugewöhnen und/oder gegebenenfalls Behördengänge zu erledigen. Jetzt fallen diese Tage ersatzlos weg. Sanatorien weisen ihre Kurgäste darauf hin und empfehlen gleichzeitig, beim Arbeitgeber Urlaub zu beantragen, um diese Übergangsphase trotz der Pflegeversicherung glimpflich zu überstehen.

Vorbemerkung

Der Wegfall der bisherigen Regelung über die Schonungszeiten im am 1. Juni 1994 in Kraft getretenen Entgeltfortzahlungsgesetz ist keine negative Auswirkung der Pflegeversicherung. Ziel der Neuregelung ist nicht die Kompensation im Rahmen der Pflegeversicherung, sondern allein eine Weiterentwicklung der Entgeltfortzahlung.

Hierbei ging es dem Gesetzgeber im wesentlichen darum, die verfassungswidrige Ungleichbehandlung zwischen Arbeitern und Angestellten zu beseitigen. Diese bestand auch in der unterschiedlichen Rechtslage bei Kuren und Schonungszeiten. Während alle Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern und alle Arbeiter in den alten Bundesländern nur dann einen Anspruch auf

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15. August 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Entgeltfortzahlung hatten, wenn sie während der Schonungszeit arbeitsunfähig waren, hatten die Angestellten in den alten Bundesländern diesen Anspruch auch, wenn sie während der Schonungszeit arbeitsfähig waren. Im Zuge einer solchen Rechtsvereinheitlichung ist es – vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten – geboten, bislang gewährte Leistungen auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen. Dabei sind notwendige Einschränkungen wie auch Verbesserungen bei der Entgeltfortzahlung (Einbeziehung der kurzzeitig und geringfügig beschäftigten Arbeiter) vorgenommen worden.

1. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß diese Schontage – sowohl in der ehemaligen DDR als auch in der Bundesrepublik Deutschland – nur aus Jux und Tollerei gewährt wurden?
2. Welche medizinischen, sozialen und psychologischen Aspekte sprachen bis zum 30. Juni diesen Jahres dafür, im Anschluß an ärztliche verordnete Kuren Schontage vorzusehen?
3. Was hat sich seit dem 1. Juli diesen Jahres an der Lage der abhängig Beschäftigten geändert, das diese Tage ab sofort überflüssig macht?

Zwar enthält die Neuregelung des Entgeltfortzahlungsgesetzes keine ausdrückliche Regelung der Entgeltfortzahlung für die Dauer einer sich an die Kur anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit. Materiell verbleibt es jedoch bei dem Rechtszustand, wie er für die Mehrheit der Arbeitnehmer bereits bestand; denn soweit der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig ist, kann er unter den allgemeinen Voraussetzungen (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz) Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall verlangen. Im übrigen führt der Wegfall der Entgeltfortzahlung in Fällen, in denen der Arbeitnehmer zwar schonungsbedürftig, aber nicht arbeitsunfähig ist, nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Arbeitnehmer. Es ist zu berücksichtigen, daß sich der durchschnittliche tarifliche Jahresurlaub in den letzten 20 Jahren von 19 auf 29 Tage erhöht hat und damit erheblich über dem gesetzlichen Mindesturlaub liegt. In Anbetracht dessen ist es vertretbar, den Arbeitnehmer im Anschluß an eine Kurmaßnahme auf die Inanspruchnahme seines Urlaubs zu verweisen. Zur Absicherung dieser Möglichkeit wurde eine Regelung in das Bundesurlaubsge setz aufgenommen, die den Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer im Anschluß an eine Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme auf dessen Wunsch Erholungsurlaub zu gewähren. Damit wird wie bisher sichergestellt, daß der Arbeitnehmer, der nicht arbeitsunfähig ist, nach einer Kur im Bedarfsfall Zeit zur Schonung erhält.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zu erwartenden Minder ausgaben der Krankenversicherungen
 - a) bis Ende 1994,
 - b) in jedem weiteren Jahr ein?
5. Wie und in welcher Höhe fließen diese Mittel den zu bildenden Pflegekassen zu?

Durch den Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Schonungszeiten entstehen bei der Krankenversicherung keine Minderausgaben.

6. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Tatsache, daß über diese Regelung – da die abhängig Beschäftigten dadurch ein bis drei Tage länger arbeiten – den Arbeitgebern eine weitere, also zusätzliche Kompensation zugute kommt?
7. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, daß die Mittel, die den Arbeitgebern aus dieser Überkompensation zufließen, denjenigen zugute kommen, für die die Pflegeversicherung eigentlich gedacht sein sollte, den Pflegebedürftigen?

Die Behauptung, die abhängig Beschäftigten würden durch den Wegfall der Regelung über die Schonungszeiten ein bis drei Tage länger arbeiten, trifft nicht zu, weil nicht alle Beschäftigten jährlich eine Schonungszeit in Anspruch genommen haben. Im übrigen stellen die eingesparten Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung bei Schonungszeiten keine Kompensation der Arbeitgeberaufwendungen zur Pflegeversicherung dar (vgl. Vorbemerkung). Vielmehr war der Gesetzgeber bestrebt, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch die Entgeltfortzahlung auf ein vertretbares und notwendiges Maß zu beschränken.

8. Teilt die Bundesregierung unsere Meinung, daß die ersatzlose Streichung der Schontage eine unzumutbare, zusätzliche Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist, die unverzüglich rückgängig gemacht werden sollte?

Nein. Die Bundesregierung hat dafür Sorge getragen, daß durch den Wegfall der Regelung über die Schonungszeiten keine unzumutbaren Härten entstehen. Wie bereits zu den Fragen 1 bis 3 ausgeführt wurde, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, im Anschluß an eine Maßnahme der Vorsorge oder Rehabilitation Urlaub zu nehmen. Sollte der Arbeitnehmer in dieser Zeit arbeitsunfähig sein, so besteht nach wie vor ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber nach den allgemeinen Grundsätzen.

9. Welche weiteren Belastungen für abhängig Beschäftigte traten ab 1. Juli 1994 infolge der Pflegeversicherung in Kraft?

Am 1. Juli 1994 traten keine Belastungen für abhängig Beschäftigte aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 in Kraft.

10. Kann die Bundesregierung Regelungen aus der Pflegeversicherung nennen, die ab 1. Juli 1994 zugunsten von abhängig Beschäftigten oder Pflegebedürftigen wirksam wurden? (Bitte detailliert aufführen, falls das möglich sein sollte.)

Am 1. Juli 1994 ist Artikel 52 des Pflege-Versicherungsgesetzes „Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen im Beitrittsgebiet“ in Kraft getreten.

Durch diese Regelung werden bereits vor Inkrafttreten der Pflegeversicherung am 1. Januar 1995 die Voraussetzungen für einen reibungslosen Beginn von Förderprogrammen zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung der Qualität der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der Bevölkerung in den neuen Bundesländern geschaffen. Schon 1994 kann die Förderung von Einrichtungen bewilligt und mit deren Bau begonnen werden, so daß keine Verzögerung im Hinblick auf die erst 1995 mögliche Finanzhilfe durch den Bund eintritt. Viele Pflegebedürftige in den neuen Bundesländern werden hierdurch eine wesentlich schnellere Verbesserung ihrer persönlichen Pflegesituation erfahren.